

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14255/119-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009	Dr. Wolfgang Koizar	12197	13. April 2010	

Betrifft
 Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. April 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 13 Abs. 4:

Gemäß dieser Bestimmung sollen die Messgeräte nach Abs. 1 Z. 3 und 4 (Dosimeter für ionisierende Strahlung und Messgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden) der Eichpflicht auch dann unterliegen, wenn sie im Sicherheitswesen, „insbesondere Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz“ verwendet oder bereitgehalten werden.

In den Erläuterungen wird dazu u.a. ausgeführt, dass in Österreich von Feuerwehren, Zivilschutzorganisationen, Rettung und Bundesheer Messgeräte zur Bestimmung von ionisierender Strahlung und der Aktivität von Radionukliden für auftretende Strahlenunfälle verwendet und bereitgehalten werden. „Diese Messgeräte wären jetzt schon in diesen Fällen eichpflichtig. Um dies klarzustellen, wird der § 13 des Maß- und Eichgesetzes um Abs. 4 erweitert.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Grundsätzlich ist zu den Erläuterungen des Entwurfes festzustellen, dass keine Angaben über die Kompetenz zur Regelung der einzelnen Bestimmungen gemacht werden. Aufgrund der offenen Formulierung des derzeit geltenden § 13 ist es möglich, diesen verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sich die Eichpflicht nur auf jene Messgeräte bezieht, deren Verwendung im Rahmen einer Zuständigkeit des Bundes geregelt wird.

Abgesehen davon, dass die in § 13 Abs. 4 verwendete Formulierung „Sicherheitswesen, insbesondere Feuerwehr-, Rettungs- und Katastropheneinsatz“ unklar ist und auch nicht näher erläutert wird, scheinen die Erläuterungen auf Umstände abzustellen, die Gegenstand des Strahlenschutzgesetzes sind. § 37 Abs. 2 leg. cit. sieht die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, nicht jedoch, wie in den Erläuterungen ausgeführt, der Feuerwehren, Zivilschutzorganisationen oder der Rettung. Wenn daher in derartigen Fällen diese Organisationen tätig werden, so geschieht dies außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen und somit auf freiwilliger Basis.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus kompetenzrechtlicher Sicht es nicht möglich ist, in Bereichen, deren Regelung in die Zuständigkeit der Länder fällt (beispielsweise Feuerwehrwesen, Rettungswesen, Katastrophenbekämpfung allgemein), eine Eichpflicht im Maß- und Eichgesetz zu normieren.

Zu den weiteren Ausführungen in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 4, dass es sich um Messgeräte handelt, die im Krisen- und Einsatzfall verwendet werden und dann auch die erhaltenen Messwerte für die Beurteilung der Gefahrensituation und das Gefährdungspotential und für die Ergreifung von Maßnahmen verwendet und bereitgehalten werden, und daher die Eichpflicht zur Sicherung der Messwerte von größter Bedeutung sei, wird festgestellt: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Einschätzung von Experten ist für das Einsatzspektrum der Feuerwehren im Strahlenschutz das Feststellen von Messgrößenordnungen für die Festlegung der notwendigen Maßnahmen im Wesentlichen durchaus ausreichend.

Es wird daher gefordert, § 3 Abs. 4 entweder zur Gänze entfallen zu lassen oder unter Beachtung der Regelungskompetenz des Bundes entsprechend einzuschränken.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann